

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PRODUKTPRÜFUNGEN

Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie GmbH. Fassung 5/97

1. GRUNDLAGEN	1
Geltungsbereich, Zweck der Produktprüfung, Gerichtsstand, Datenschutz	
2. PRÜFUNGSARTEN	1
Einreichung, Erstprüfung, Folgeprüfung	
3. PRÜFARBEIT	2
Richtlinien, Prüfgut, Geheimhaltungspflicht, Werberichtlinien, Vorzeitiges Ende der Prüfung, Positiver Prüfabschluß	
4. IBO-PRÜFZEICHEN	3
Verwendung des IBO-Prüfzeichens, Veröffentlichungsrecht, Nutzungsgebühr	
5. ANBOT, PREISE UND ZAHLUNG	3
Anbote, Zusätzlicher Prüfaufwand, Zusätzliche Kosten, Anzahlung, Zahlungsziel	
6. ZUSATZBESTIMMUNGEN	3
Strafbestimmungen, Verwendung des Prüfzeichens durch Dritte, Änderung des Prüfgegenstandes, Haftung und Gewährleistung, Bemängelungen, Copyright	4

1. GRUNDLAGEN

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten als Grundlage für Vertragsabschlüsse zwischen der Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie GmbH. (im folgenden kurz "IBO" genannt) und dem Vertragspartner (im folgenden "Prüfwerber" oder "Auftraggeber" genannt). Sie regeln den Vorgang der Produktprüfung, den Erwerb des IBO-Prüfzeichens, sowie die Verwendung des Prüfzeichens durch den Prüfwerber.

Diese Bedingungen gelten solange bis eine neue Fassung dieser Geschäftsbedingungen vom IBO dem Auftraggeber übergeben wird und soweit die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Soweit diese Geschäftsbedingungen sowie auch allfällige Zusatzbedingungen keine Regelung vorsehen, gelten im Zweifelsfall die einschlägigen Ö-Normen. Diese Fassung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" ersetzt alle früheren.

Gegenstand der Produktprüfung können sämtliche vom Auftraggeber hergestellten Produkte, sowie angebotene Dienstleistungen, Konzepte, Pläne, etc. sein, was in der Folge "Produkt", im speziellen Fall "zu prüfendes Produkt" oder nach erfolgreich bestandener Prüfung "geprüftes Produkt" genannt wird. Einzelstücke oder Muster der zu prüfenden Produkte, die dem IBO im Zuge der Prüfung überlassen werden, werden in Folge "Prüfgut" genannt.

1.2. Zweck der Produktprüfung

Sinn und Zweck der baubiologischen Produktprüfung ist es, das zu prüfende Produkt nach den Kriterien des IBO zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfbericht und in einem Gesamturteil zusammenzufassen. Bei positivem Gesamturteil wird das geprüfte Produkt vom IBO mit dem Prüfzeichen ausgezeichnet und darf vom Prüfungswerber als "vom IBO geprüft" bezeichnet und beworben werden.

Produkte, die mit dem Prüfzeichen des IBO ausgezeichnet sind, werden vom IBO in seiner Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit besonders hervorgehoben. Der zugehörige Prüfbericht wird dem IBO-Beratungsdienst zur Verfügung gestellt.

1.3. Gerichtsstand

Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen bzw. in Streitfällen gilt der Gerichtsstand Wien. Es ist immer österreichisches materielles Recht anzuwenden.

1.4. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, daß alle ihn betreffenden und im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekanntwerdenden Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Weiters ist das IBO berechtigt, diese Daten zu Forschungszwecken selbst zu verwenden.

2. PRÜFUNGSARTEN

Es gibt Einreichung, Erstprüfung und Folgeprüfung. Sämtliche Prüfungsarten sind kostenpflichtig. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber sowohl die Kriterien des IBO zur Durchführung der Prüfung, als auch deren Ergebnis. Der Auftraggeber verzichtet damit auch auf jede Anfechtung von gefällten Prüfurteilen.

2.1. Einreichung

Vor der Erstprüfung wird im Zuge eines standardisierten Einreichungsverfahrens von Seiten des IBO eine Entscheidung über die Prüfwürdigkeit des Produkts getroffen. Dabei werden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Aus diesen Informationen wird die Zulassung zur Erstprüfung beurteilt sowie die dazu notwendigen Prüfarbeiten und Prüfdauer in einem Kostenvoranschlag eingeschätzt. Die Bearbeitung der Einreichung erfolgt nach Anmeldung durch den Prüfwerber.

Nach Sichtung des bei der Anmeldung durch den Prüfwerber zur Verfügung gestellten Informationsmaterials, wird durch das IBO ein produktspezifischer Fragenkatalog erstellt, der vom Prüfwerber ehebaldigst (jedoch mindestens innerhalb von 3 Monaten) und möglichst umfassend zu beantworten ist. Im Zuge des standardisierten Einreichverfahrens ist aufgrund der knappen Kalkulation keine weitreichende Beratung möglich. Längerdauernde Besprechungen (in der Gesamtdauer von über 1/2 Stunde) zum Fragenkatalog werden gesondert nach der Gebührenordnung für Architekten (im folgenden kurz GOA) verrechnet.

Nach Beantwortung des Fragenkatalogs durch den Prüfwerber erfolgt durch das IBO die Beurteilung der - nach den Kriterien des IBO - baubiologischen Prüfwürdigkeit des Produkts und damit Zulassung zur Erstprüfung zwecks Erlangung des Prüfzeichens des IBO oder Bekanntgabe der Ablehnung. Befindet das IBO ein Produkt für prüfwürdig, so erfolgt die Beurteilung der für die Erstprüfung notwendigen und vom Prüfwerber nachzubringenden Unterlagen bzw. Gutachten, das beizustellende Prüfgut, sowie die Erstellung eines Kostenvoranschlags

und Zeitplans für die Durchführung der Produktprüfung. Ob ein Produkt für prüfwürdig befunden wird, bestimmt ausschließlich das IBO und hat darauf der Prüfer keinen Rechtsanspruch.

2.2. Erstprüfung

Mit der Erstprüfung kann frühestens begonnen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind :

- Feststellung der Prüfwürdigkeit und Anbotslegung im Zuge der Einreichung seitens des IBO;
- Schriftliche Auftragsbestätigung seitens des IBO;
- Eingang aller im Anbot aufgezählten Unterlagen
- Erfüllung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Grundlagen (z.B.: Anzahlung).

Nach positiver Erledigung der Erstprüfung wird dem Prüfungswerber für sein Produkt das Prüfzeichen des IBO für die Dauer von 2 Jahren verliehen.

2.3. Folgeprüfung

Ist eine Erstprüfung erfolgreich (positiv) abgeschlossen, so ist für die weiteren Jahre die Abhaltung von jährlichen Folgeprüfungen vorgesehen. Eine Folgeprüfung umfaßt grundsätzlich die gleichen Prüfschritte wie die Erstprüfung, ist jedoch in Umfang und Aufwand geringer (dies gilt jedoch nur, falls am Produkt keine oder nur geringfügige Veränderungen vorgenommen worden sind).

3. PRÜFARBEIT

3.1. Richtlinien

Die Prüfarbeit und das Erstellen der Prüfberichte erfolgt nach IBO-internen Richtlinien, die vom Auftraggeber durch die Auftragserteilung anerkannt werden.

Die Prüfung kann folgende Teilbereiche umfassen: Bauphysik, Toxikologie, Ökologie, Elektrostatisches Verhalten, Produktinformation und Anwendungsrichtlinien, biomedizinische Testverfahren, Ästhetik, und andere für das einzelne Produkt relevante Faktoren. Der Prüfbericht faßt die Ergebnisse der Einzelprüfungen in einem Gesamturteil zusammen.

Die Angaben des Prüfberichts werden nach bestem Wissen erstellt, und zwar unter Einbeziehung sämtlicher dem IBO zur Verfügung gestellten Informationen. Produktspezifische Angaben beziehen sich auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen, unter Hinzuziehung der von ihm angestrebten Prüfzeugnisse staatlich autorisierter Prüfanstalten, bzw. auf das vom IBO gezeigte Prüfgut. Das IBO bezieht die Informationen für die Prüfarbeit ausschließlich durch den Auftraggeber. Kontakte zu Dritten, z.B. zu Zulieferfirmen, sind durch den Auftraggeber durchzuführen. Wird jedoch vom Auftraggeber Kontaktaufnahme des IBO mit Dritten gewünscht, so werden diese gegen Spesenersatz (laut GOA) durchgeführt.

3.2. Prüfgut

Angefordertes Prüfgut ist dem IBO frei Haus und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Wunsch des IBO ist durch den

Auftraggeber eine kostenlose Probeziehung an üblichen Verkauf- und Lagerstellen des Produkts zu ermöglichen.

Eingelangtes Prüfgut geht ins Eigentum des IBO über, welches darüber frei und uneingeschränkt verfügen kann. Ist die Prüfung nur an Sachen möglich, die im Eigentum des Prüfer verbleiben, so haftet das IBO nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihm zu vertretendes grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet es nicht für Schäden, die mit Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind.

3.3. Geheimhaltungspflicht

Das IBO verpflichtet sich, soweit dies der Auftraggeber wünscht, zur vertraulichen Behandlung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.

Das IBO ist berechtigt, die aus der vorliegenden Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im vom IBO zu beurteilenden wissenschaftlichen oder allgemeinen Interesse allenfalls für Veröffentlichungen zu verwenden. Im Falle eines negativen Ausgangs der Prüfung wird selbstverständlich weder Produkt-, Hersteller- noch Händlername genannt.

Informationen, die Inhalt eines fertiggestellten positiven Prüfberichtes sind, unterliegen nicht der Geheimhaltung.

3.4. Werberichtlinien

Die werbliche Verwendung der Tatsache eines Prüfungsvorganges durch das IBO, etwa mit dem Wortlaut "Unser Produkt ist / wird baubiologisch geprüft" ist nicht gestattet. Die werbliche Verwendung des IBO und seine Prüfarbeit ist erst nach durchgeführter Prüfung und Erteilung des Prüfzeichens des IBO zulässig (s.Pkt. 4).

3.5. Vorzeitiges Ende der Prüfung

Das IBO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere der Erbringung aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Proben, Muster und Genehmigungen, trotz Nachfristsetzungen nicht nachkommt.

Sollten zum Zeitpunkt eines eventuellen Prüfungsabbruches einzelne Teilprüfberichte komplett vorliegen, so werden diese Berichte dem Auftraggeber übermittelt und zur Gänze verrechnet. Für nicht abgeschlossene Teilprüfungen hat der Auftraggeber 2/3 der Auftragssumme zu bezahlen.

Befindet sich das IBO in Prüfungsverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist in der Dauer der ursprünglich vereinbarten Frist, unter Ausschluß jeglicher Ersatzansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle erfolgt eine exakte Abrechnung aller bisher geleisteten Arbeiten.

3.6. Positiver Prüfabschluß

Entspricht das Produkt den Prüfungsrichtlinien des IBO, so wird die Prüfung mit einem Prüfbericht abgeschlossen. Dieser Bericht beinhaltet die Vergabe des Prüfzeichens und die Ergebnisse der durchgeführten Einzelprüfungen, sowie das zusammenfassende Gesamturteil.

4. IBO-PRÜFZEICHEN

4.1. Verwendung des IBO-Prüfzeichens

Bei positivem Abschluß der Prüfung wird für das Produkt das IBO-Prüfzeichen für die Dauer eines Jahres (nach Erstprüfung 2 Jahre) verliehen. Während dieses Zeitraums ist der Auftraggeber berechtigt, das IBO-Prüfzeichen für das geprüfte Produkt zu verwenden.

In Zusammenhang mit der Berechtigung zum Führen des Prüfzeichens ist es dem Auftraggeber gestattet, das geprüfte Produkt als "VOM ÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR BAUBIOLOGIE UND -ÖKOLOGIE GEPRÜFT" zu bezeichnen. Die Ausführungen über die Verwendung des Prüfzeichens sind in der Folge sinngemäß auf diese Formulierung zu übertragen. Die Formulierung "vom IBO empfohlen" darf nicht für Werbezwecke verwendet werden.

Die Fortdauer der Berechtigung ist abhängig von den jährlichen Folgeprüfungen durch das IBO. Der Auftraggeber darf das IBO-Prüfzeichen im geschäftlichen Verkehr nur für das geprüfte Produkt verwenden. Eine zur Verwechslung geeignete Verwendung des IBO-Prüfzeichens für nicht geprüfte Produkte ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt.

Dem IBO sind von den jeweils verwendeten Werbemitteln entsprechende Belegexemplare zu übermitteln.

Eine Mitarbeit des IBO für die Erstellung von Werbeunterlagen im Zusammenhang mit der Verwendung des Prüfzeichens wird gegen Spesenersatz (laut GOA) durchgeführt.

4.2. Veröffentlichungsrecht

Die Ergebnisse der Untersuchung sowie eine vom IBO erstellte Kurzzusammenfassung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung des IBO und der Nennung der Jahreszahl der durchgeführten Prüfung veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IBO. Für interessierte Außenstehende muß KOSTENLOS Einsicht in den Prüfbericht gewährleistet werden, wenn der Auftraggeber das Prüfzeichen, den Prüfbericht oder dessen Kurzfassung oder ganz allgemein jegliche mit der Prüfung in Zusammenhang stehende Aussagen im geschäftlichen Verkehr verwendet.

Für die werbliche Verwendung des Prüfberichts gelten außerdem die sinngemäß zu übertragenden Bestimmungen von Punkt 4.1. Die werbliche Verwendung von abgelaufenen Prüfberichten ist nicht zulässig.

4.3. Nutzungsgebühr

Voraussetzung für die werbliche Verwendung des Prüfzeichens, des Prüfberichts sowie eine Formulierung wie "das Produkt ist vom IBO geprüft" ist die jährliche Entrichtung einer Nutzungsgebühr. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird nach Anzahl der geprüften Produkte des Auftraggebers gestaffelt und jährlich vom IBO festgesetzt.

5. ANBOT, PREISE UND ZAHLUNG

Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie GmbH.

A-1090 Wien, Alserbachstraße 5 • fon +43/1/319 20 05-0, fax +43/1/319 20 05-50, ibo@ibo.at, <http://www.ibo.at>

5.1. Angebote

Angebote des IBO sind freibleibend.

Die angebotenen Preise richten sich nach dem Zeitpunkt der Offertstellung und werden 3 Monate lang aufrechterhalten.

5.2. Zusätzlicher Prüfaufwand

Sollte sich im Zuge der Prüfung herausstellen, daß zusätzliche Teilprüfungen unbedingt erforderlich sind, die zum Zeitpunkt der Anbotstellung nicht vorhersehbar waren, wird vom IBO unverzüglich ein Zusatzangebot erstellt. Der Auftraggeber hat in diesem Falle die Wahl, die Auftragserteilung anzunehmen oder unter Begleichung der bisherigen Prüfungskosten den Prüfauftrag zu widerrufen.

5.3. Zusätzliche Kosten

Firmen und Werksbesuche, sowie Konsultationen außerhalb des Prüfauftrags (etwa Beratung beim Erstellen von Werbeunterlagen) werden gegen Spesenersatz durchgeführt.

5.4. Anzahlung

Bei Auftragserteilung wird 1/3 der Auftragssumme fällig. Wird die vereinbarte Anzahlung vom Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Auftragserteilung nicht geleistet, kann das IBO vom Vertrag zurücktreten.

5.5. Zahlungsziel

Das Zahlungsziel beträgt 10 Tage netto.

6. ZUSATZBESTIMMUNGEN

6.1. Strafbestimmungen

Eine nicht vertragsgemäße Verwendung des IBO-Emblems, des IBO-Prüfzeichens oder des Prüfberichts zieht eine Vertragsstrafe (Pönale) in der Höhe von öS 50.000,- nach sich und ist binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung vom Auftraggeber an das IBO zu bezahlen. Bei wiederholtem vertragswidrigem Verhalten ist die Vertragsstrafe für jeden Vertragsverstoß zu bezahlen. Bei all dem ist unbeachtlich, ob dem Auftraggeber am vertragswidrigen Verhalten ein Verschulden trifft. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe aber durch den zu erbringenden Nachweis abwenden, daß dieser nicht seine Sphäre (siehe dazu auch Punkt 6.2) entstammt.

Unbeschadet dessen ist bei der Veröffentlichung unzulässiger Aussagen im Zusammenhang mit dem Namen des IBO, seines Emblems oder des Prüfzeichens das IBO berechtigt, eine Richtigstellung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen; und zwar in einer Art und Weise, die dem IBO zweckmäßig scheint, die betreffende Konsumentenschicht aufzuklären. Eventuelle Schadenersatzforderungen oder Unterlassungsklagen bleiben davon unbenommen.

Bei Mißbrauch kann das Prüfzeichen jederzeit durch das IBO zurückgezogen werden.

6.2 Verwendung des Prüfzeichens durch Dritte

Als Partner des Auftraggebers werden im folgenden kurz bezeichnet: Geschäftspartner und Erfüllungsgehilfen bei Vertrieb und /oder Anwendung des Produkts, aber auch im erweiterten Sinn Fachverbände, Interessens- und Arbeitsge-

meinschaften, Firmen- und Fachzeitungen, sowie Dienstnehmer, Vertreter und Werbefirmen.

Sämtliche Bestimmungen über den vertragsgemäßen Gebrauch des IBO-Prüfzeichens, der Formulierung "vom IBO geprüft" sowie der werblichen Verwendung des Prüfberichts durch den Auftraggeber gelten auch für dessen Partner. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen, die aus den hier genannten Bestimmungen über den vertragsgemäßen Gebrauch resultieren, auf seine Partner zu überbinden. Insbesondere sind den Partnern die Richtlinien für den vertragsgemäßen Gebrauch in geeigneter Art und Weise (etwa in Form dieser Geschäftsbedingungen) mitzuteilen.

Der Auftraggeber haftet für die vertragsgemäße Verwendung der Prüfarbeit des IBO und des IBO-Prüfzeichens durch seine Partner. Die Strafbestimmungen sind auch dann auf den Auftraggeber anzuwenden, wenn die nicht vertragsgemäße Verwendung durch Partner des Auftraggebers geschieht.

In allen vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, genauen Namen und Adresse der vertragswidrig handelnden Personen dem IBO bekanntzugeben und überhaupt alles zu tun, um das vertragswidrige Verhalten rückhaltlos aufzuklären. Punkt 6.1. ist dabei vollinhaltlich anzuwenden.

6.3. Änderung des Prüfgegenstandes

Der Auftraggeber verpflichtet sich, beabsichtigte Änderungen des Produkts bzw. des Produktionsverfahrens rechtzeitig, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Markteinführung, dem IBO bekanntzugeben.

Für Änderungen, die während einer laufenden Prüfung stattfinden, wird der Prüfaufwand neu kalkuliert. Tritt die Änderung vor der nächsten Folgeprüfung ein, so ist diese ebenfalls neu zu kalkulieren.

Ändert sich jedoch der Charakter des Prüfgegenstands aus der Sicht des IBO schwerwiegend, so werden allfällige laufende Prüfungen zu Lasten des Prüfungswerbers abgebrochen und es ist erneut einzureichen.

6.4. Haftung und Gewährleistung

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem IBO durch eine unrichtige Produktdeklaration hinsichtlich der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verwendbarkeit des Prüfgutes oder einer Verletzung anderer Obliegenheiten insbesondere der behördlichen Genehmigung und Einwilligung Dritter entstehen und hat das IBO gegen Ansprüche Dritter schad- u. klaglos zu halten.

Gewährleistungsansprüche und sonstige Ersatzansprüche aus der Prüfarbeit und den Prüfberichten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus der Prüfung durch das IBO, sowie aus dem dabei ausgestellten Prüfbericht können keinerlei weitere Rechte als die Verwendung des Prüfzeichens abgeleitet werden. Die Prüfung durch das IBO sowie der dabei ausgestellte Prüfbericht kann einschlägige Untersuchungszeugnisse staatlich autorisierter Untersuchungsanstalten oder amtlich vorgeschriebene Prüfungen und Zulassungen nicht ersetzen.

Anmerkung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes: Das IBO trägt keine Verantwortung für irgendwelche technologische oder produktionsbedingte Schäden, die aus der sachgemäßen, wie auch unsachgemäßen Anwendung des geprüften Produkts entstehen. Sinngemäßes gilt für die Interpretation und Anwendung des Prüfberichts. Die Aufzählung von allfälligen Gefährdungspotentialen erfolgt aufgrund der dem IBO zum Zeitpunkt der Prüfung zur Verfügung stehenden Informationen. Diese Aufzählung kann daher - wie allgemein bei wissenschaftlichen Arbeiten - niemals vollständig sein. Das IBO trägt keine Haftung für wie immer geartete Folgen aus der Nichterfassung irgendeiner Schadensquelle. Die Empfehlungen an den Konsumenten sind auf ihre Tauglichkeit im konkreten Anwendungsfall vom Konsumenten selbst abzuwägen. Für Folgerungen aus der auszugsweisen, unvollständigen oder aus dem Zusammenhang gerissenen Veröffentlichung des Prüfberichts wird jegliche Haftung des IBO ausgeschlossen.

Der Auftraggeber nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis und hat darauf bei der öffentlichen Verwendung des Prüfberichts Rücksicht zu nehmen. Bei Veröffentlichungen ist gegebenenfalls darauf explizit hinzuweisen.

6.5. Bemängelungen

Mängelrügen müssen spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Prüfungsberichtes schriftlich beim IBO erhoben werden. Die Zahlungsverpflichtungen werden hievon nicht betroffen.

6.6. Copyright

Angebote und Projekte, sowie die dazugehörigen Zeichnungen, Maßbilder, Beschreibungen und Fragebögen etc. sind geistiges Eigentum des IBO und dürfen weder vervielfältigt noch ohne seine Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem IBO sofort zurückzustellen, wenn der Auftrag nicht vergeben wird.